

5. Änderung des Regionalplans Mittlerer Oberrhein 2003
Bereich „Hardrain-Herregut-Schulzenloch“, Gemarkungen Stadt Kuppenheim und
Gemeinde Bischweier
- Textteil und Begründung -

Der Textteil Plansatz 2.5.2 des Regionalplans 2003 bleibt unverändert.

2.5.2 Schwerpunkte

Z (1) Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und gewerblich orientierte Dienstleistungseinrichtungen sind die in der folgenden Tabelle aufgeführten Gemeinden, Stadt- und Ortsteile:

(...)

Stadt / Gemeinde	Stadt-/Ortsteil
1	2
Kuppenheim	Kuppenheim
Malsch	Malsch
Oberderdingen	Flehingen
Östringen	Östringen
Philippsburg	Philippsburg
Pfinztal	Berghausen
Rastatt	Kernstadt
Rheinmünster	Greffern
Rheinmünster/Hügelsheim	Baden-Airpark
Rheinstetten	Mörsch Forchheim

(...)

Zu 2.5.2 *Die Ausweisung der Schwerpunkte knüpft an die Festlegung der Siedlungsbereiche (Kapitel 2.3) an. In der Regel ist ein Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und gewerblich orientierte Dienstleistungseinrichtungen zugleich auch Siedlungsbereich. Dort, wo in den Siedlungsbereichen keine gewerbliche Entwicklung über den Eigenbedarf hinaus mehr stattfinden soll oder kann, übernehmen zusätzliche Standorte - meist in unmittelbarer Nachbarschaft - die Funktion der gewerblichen Entwicklung des Siedlungsbereiches.*

Um die angestrebte Konzentration auf geeignete Schwerpunkte zu erreichen, ist die frühzeitige Bereitstellung ausreichender Flächen in den Schwerpunkten erforderlich. Damit wird anstelle des Prinzips der engen Bedarfsorientierung (Flächenausweisung entsprechend dem vorhandenen, konkreten Bedarf) eine generell mehr an der Flächenvorsorge orientierte Handhabung praktiziert. Die so erreichte größere Flexibilität ist angesichts der veränderten Standortanforderungen als Folge des anhaltenden Wandels der Wirtschaft erforderlich. Generell gilt jedoch auch in den Schwerpunkten für Industrie und Dienstleistungseinrichtungen der allgemeine Grundsatz des möglichst sparsamen Umgangs mit der Fläche (Kapitel 1.4).

Die Begründung zu Plansatz 2.5.2 wird wie folgt ergänzt:

Die Stadt Kuppenheim plant die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes in nördlicher Richtung zur Ansiedlung einer regional bedeutsamen Produktionsstätte der Automobilindustrie (Presswerk). Die Erweiterungsfläche nimmt 27 ha Freiraum in Anspruch, der als Schutzbedürftiger Bereich für die Landwirtschaft Stufe II ausgewiesen ist. Mit der Entwicklung der Siedlungsfläche ist im Regionalplan eine Verschiebung der Freihaltetrasse für die B 3-neu um ca. 300 m in nördlicher Richtung vorgesehen.

Die Ansiedlung des Presswerks hat nicht nur für die Stadt Kuppenheim als Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe, sondern regional eine besondere Bedeutung als künftiger Arbeitgeber.

Die Ansiedlung des Presswerks soll auf einer Fläche von ca. 17,8 ha verwirklicht werden. Die 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans sieht darüber hinaus weitere 9,2 ha Gewerbeflächen zwischen dem geplanten Presswerk im Osten und der Freihaltetrasse der B 3-neu im Westen vor. Zusammen mit den bestehenden Flächenreserven übersteigt der Gesamtumfang an Gewerbe- und Industrieflächen den bisherigen Bedarf der Stadt Kuppenheim. Zur Kompensation verzichtet die Kommune auf die gewerblichen Bauflächen im Gebiet der Gewanne Herrengut und Schulzenloch. Die im geltenden Regionalplan östlich des bestehenden Gewerbegebietes als regionalplanerisch abgestimmter Bereich für Siedlungserweiterungen dargestellte Fläche wird zurück genommen. Gleichzeitig wird die Grünstreife zwischen Kuppenheim und Bischweier nach Westen bis an die Landesstraße L 67 erweitert.

Zur bauleitplanerischen und regionalplanerischen Sicherstellung der Neuan siedlung haben der Nachbarschaftsverband Bischweier-Kuppenheim, die Stadt Kuppenheim und der Regionalverband einen raumordnerischen Vertrag geschlossen. Gemäß der 1. Fortschreibung des FNP wird die Erweiterungsfläche als „Siedlungsfläche (überwiegend gewerbliche Nutzung), Bestand“ übernommen.

Im derzeit geltenden Regionalplan ist das Gebiet als Schutzbedürftiger Bereich für die Landwirtschaft, Stufe II festgelegt. Nach Plansatz 3.3.2.2 G (4) sollen diese Bereiche nur dann für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn agrarstrukturelle Belange nicht wesentlich berührt werden. Da einer Inanspruchnahme des Gebietes für Siedlungszwecke keine wesentlichen agrarstrukturellen Belange entgegenstehen, war die Flächennutzungsplanänderung mit der Festlegung des geltenden Regionalplans vereinbar.

Darüber hinaus liegt die im Regionalplan in Plansatz 4.1.2 Tabelle V (2) enthaltene und in der Raumnutzungskarte dargestellte „OU Rastatt-Kuppenheim“ (B 3-neu) im überplanten Gebiet. Die Trasse wird um etwa 300 Meter nach Norden verschoben werden. Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen sind in einem Umweltbericht als eigenständiges Dokument dargestellt. Nach Plansatz 4.1.2 Z (4) des Regionalplans ist sie von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten. Gemäß der Stellungnahme des Regierungspräsidiums vom

1.08.2008 kann die Trasse auch bei einer Verschiebung in technischer und finanzieller Hinsicht als gesichert gelten. Die vorgesehenen Anschlussstellen an der L 77 sowie der B 462 bleiben von der Verschiebung unberührt. Im Bundesverkehrswegeplan ist die OU Kuppenheim der Kategorie „Weiterer Bedarf mit Planungsrecht (WB)“ zugeordnet.*

Der Textteil der Plansätze 3.3.2.2 Schutzbedürftige Bereiche für die Landwirtschaft, Grünzäsuren, Verkehr sowie deren Begründungen erfahren **keine** inhaltliche Änderung.